

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 12. Mai 2009

Nr. 371

Zukunft Obstbau Thurgau

Der Obstbau und die Obstproduktion sowie die Verarbeitungsbetriebe stellen im Kanton Thurgau einen bedeutenden Erwerbszweig der Land- und Ernährungswirtschaft dar. Nebst der wirtschaftlichen Bedeutung erfüllen die hochstämmigen Obstbäume aber auch eine wichtige Funktion von gemeinwirtschaftlichem Interesse. Der Feldobstbau ist Lebensraum für Tiere, speziell für bedrohte Vogelarten. Er prägt das Thurgauer Landschaftsbild und beeinflusst das Mikroklima durch den Windschutz.

Der Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) ist eine Bakterienkrankheit, die die Thurgauer Landwirtschaft, die Obstproduktion und die Verarbeiter von Obst seit dem Jahr 2000 intensiv beschäftigt. Mit den bisher getroffenen Massnahmen konnten punktuell Erfolge erzielt werden, die Bekämpfung insgesamt zeigte aber kein befriedigendes Ergebnis. Die Krankheit ist jetzt soweit fortgeschritten, dass sie nicht mehr ausgerottet werden kann. Diese Situation hat dazu geführt, dass die Bekämpfungsstrategie entsprechend angepasst werden muss.

Der Regierungsrat ermächtigte mit Beschluss Nr. 748 vom 30. September 2008 das Departement für Inneres und Volkswirtschaft, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern aller interessierten Kreise einzusetzen. Diese sollte die Möglichkeit der räumlichen Trennung von Hochstamm- und Niederstammkulturen abklären und dem Regierungsrat Bericht erstatten. Im Bericht sollten Aussagen zu folgenden Punkten gemacht werden.

- a) Kriterien für die Ausscheidung von Zonen für Hochstamm- bzw. Niederstammobstbau
- b) Vorschläge für konkrete Umsetzungsschritte
- c) Pilotregionen
- d) Finanzierung der zu treffenden Massnahmen
- e) Umsetzung der Massnahmen und Begleitung der Umsetzung
- f) Zeitraster für die Umsetzung

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Produktion, der Verarbeitung, der Umweltorganisationen, des Landwirtschaftsamtes, des Pflanzenschutzdienstes und der Obstbauberatung hat Ende März den Bericht abgeliefert. Sie stellt konkrete Anträge und schlägt verschiedene Massnahmen vor.

2/5

Dazu gehören folgende Punkte:

- Die Strategie des Regierungsrates soll grundsätzlich beibehalten werden, mit Ergänzung des Gedankens der Erhaltung des Hochstammobstbaus für die Mostobstproduktion.
- Das Vermehrungs- und Pflanzverbot für anfällige Zierpflanzen soll beibehalten werden.
- Es sollen zwei Obstbauzonen mit unterschiedlicher Kontroll- und Bekämpfungsinintensität gebildet werden, basierend auf der Bestockung mit Niederstammanlagen und Hochstammobstbäumen und der wirtschaftlichen Bedeutung des Obstbaus sowie auf weiteren Kriterien wie z. B. der Topografie.
- Mit einem geregelten Einspracheverfahren sollen Schutzobjekte ausgeschieden werden, entweder durch den Kanton oder auf Antrag des Bewirtschafters.
- Diejenigen Gemeinden, die zukünftig der Obstbauzone 1 angehören, sollen mit dem Status ‚Gemeinde als Schutzobjekt‘ bezeichnet werden. In Gemeinden, die der Obstbauzone 2 zugeordnet werden, haben die Grundeigentümer die Möglichkeit, ihre Obstkulturen und Hochstamm-Kernobstbäume als Schutzobjekte ausscheiden zu lassen, sofern sie die vorgegebenen Kriterien erfüllen. Ausserhalb der Schutzobjekte können die Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen reduziert werden.
- Mit differenzierten Anbauempfehlungen bei Neu- und Ersatzpflanzungen in den verschiedenen Zonen sollen vom Feuerbrand befallene Obstbäume durch geeignete Obstarten mit feuerbrandwiderstandsfähigen Sorten oder, wo es nur um Ökoelemente geht, allenfalls durch andere Feldbäume oder Hecken ersetzt werden, so dass das Landschaftsbild weiterhin erhalten werden kann. Mit der Umsetzung der Anbauempfehlungen soll die Obstbauberatung des BBZ Arenenberg beauftragt werden.
- Der Anbau von feuerbrandtoleranten bzw. alternativen Baumarten und Sorten sowie Hecken zur Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Förderung der Biodiversität in Flora und Fauna soll gefördert werden, und zwar mit zu beantragenden Mitteln des Fonds Landschaft Schweiz, mit Mitteln aus dem Fonds für Natur- und Heimatschutz gemäss NHG sowie, gestützt auf § 19 der Verordnung des Regierungsrates zum Landwirtschaftsgesetz im Sinne der Finanzierung von Vorbeuge- und Bekämpfungsmassnahmen, aus dem Pflanzenschutzfonds. Diese Förderung von Hochstamm- und Heckenpflanzungen soll einerseits mit einer Pflanzenschädigung, andererseits mit einer Zusatzschädigung erfolgen, welche erst nach fünf Jahren ausbezahlt werden soll, wenn Gewähr dafür besteht, dass die Bäume entsprechend gepflegt wurden und überleben. Für diese Förderungsmassnahmen wird, inklusive Zusatzschädigungen, mit Kosten von insgesamt rund 1.9 Mio. Franken während der Projektdauer von 6 Jahren gerechnet.

3/5

- Die vom Kanton Thurgau getroffenen Massnahmen für den Obstbau insgesamt und für die Erhaltung der Hochstämme sollen in die Werbemassnahmen für den Tourismusstandort Thurgau einbezogen werden.

Das Projekt dauert von 2009 bis 2015, wobei Nachzahlungen bis 2020 weiterlaufen. Während dieser Zeit ist die Zielerreichung periodisch zu überprüfen, allenfalls sind Korrekturen vorzunehmen. Zu diesem Zweck soll die bisherige Arbeitsgruppe in eine Begleitgruppe überführt werden, die jährlich über den Projektfortschritt Bericht erstattet.

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Vom Bericht der Arbeitsgruppe „Zukunft Obstbau Thurgau“ wird Kenntnis genommen. Den vorgeschlagenen Massnahmen zur Erhaltung der wirtschaftlichen Obstproduktion im Thurgau und Erhaltung des Hochstammobstbaus für die Mostobstproduktion und zur Bekämpfung des Feuerbrandes wird zugestimmt.
2. Das Projekt wird vorerst auf sechs Jahre befristet.
3. Das Kantonsgebiet wird auf den 1. Januar 2010 in zwei Obstbauzonen verschiedener Überwachungs- und Bekämpfungsintensität eingeteilt. Gemeinden, die zukünftig der intensiv überwachten Obstbauzone 1 angehören, sollen mit dem Status ‚Gemeinde als Schutzobjekt‘ bezeichnet werden. In Gemeinden, die der weniger intensiv überwachten Obstbauzone 2 zugeordnet werden, haben die Grundeigentümer die Möglichkeit ihre Obstkulturen und Hochstamm-Kernobstbäume als Schutzobjekte eintragen zu lassen, sofern die dafür vorgegebenen Kriterien erfüllt werden. Ausserhalb der Schutzobjekte werden die Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen auf ein Minimum reduziert.
4. In der Obstbauzone 2 sollen nur Erwerbsobstanlagen und Hochstammobstgärten, welche die von den Fachleuten formulierten Kriterien erfüllen, als Schutzobjekte gemäss der Verordnung über den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20) und Richtlinie 3 des Bundesamtes für Landwirtschaft geschützt werden.
5. Zur Bekämpfung des Feuerbrands kann bei den aktiven Bekämpfungsmassnahmen auch in Zukunft nicht auf die Rodung stark befallener Bäume und den Rückschnitt zur Verringerung des Infektionspotenzials verzichtet werden. Ebenso muss der Einsatz von Streptomycin in Kauf genommen werden, solange keine Alternativprodukte vorhanden sind, die einen ähnlichen Wirkungsgrad erreichen. Daneben sind aber

4/5

- auch Veränderungen im Anbau von Baum- und Obstsorten sowie -sorten nötig, welche über Anbauempfehlungen und finanzielle Anreize gefördert werden sollen.
6. Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft wird beauftragt, ergänzend zu den Bundesvorschriften die rechtlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Bezeichnung von Schutzobjekten zu schaffen.
 7. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, beim Fonds Landschaft Schweiz ein Gesuch um Unterstützung des Projekts einzureichen sowie die dafür nötigen Gelder gemäss NHG zu budgetieren.
 8. Das BBZ Arenenberg wird beauftragt, ein Konzept für die Umsetzung der Anbauempfehlungen in der Obstbauberatung zu erarbeiten und anschliessend umzusetzen.
 9. Das Landwirtschaftsamt wird mit der Abwicklung und Kontrolle der finanziellen Unterstützungsmassnahmen aus dem Pflanzenschutzfonds sowie allfälliger NHG Mittel beauftragt.
 10. Das Landwirtschaftsamt publiziert den Bericht im Internet.
 11. Die Arbeitsgruppe wird in eine Begleitgruppe überführt, welche die Umsetzung überprüft und dem Regierungsrat jährlich Bericht erstattet. Mit der Leitung der Begleitgruppe wird der Chef des Landwirtschaftsamts, mit dem Sekretariat die Fachstelle Obst- und Rebbau des BBZ Arenenberg beauftragt.
 12. Die Besoldung der nicht vom Bund bzw. dem Kanton entlöhnten Mitglieder der Begleitgruppe richtet sich nach der Besoldungsklasse 18 im Sinn von § 2 Ziffer 1 der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (RB 177.22) in Verbindung mit §§ 48 bis 50 der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung (RB 177.223). Die Kosten werden dem Pflanzenschutzfonds belastet.
 13. Als Mitglieder der Begleitgruppe werden ernannt:
 - Harder Markus, Landwirtschaftsamt, 8510 Frauenfeld (Leitung)
 - Huber-Stäheli Edwin, Burkartshof, 9315 Neukirch-Egnach
 - Hugentobler Bruno, BBZ Arenenberg, 8268 Salenstein
 - Hungerbühler Iwan, Erdhausen, 9315 Neukirch-Egnach
 - Isler Elisabeth, Wilerstrasse 39, 8570 Weinfelden
 - Kappeler Toni, Haldenstrasse 4, 9542 Münchwilen
 - Lehner Beat, Ringstrasse 8, 8552 Felben-Wellhausen
 - Möhl Ernst, St. Gallerstrasse 213, 9320 Arbon

5/5

- Müller Urs, BBZ Arenenberg, 8268 Salenstein
- Neff Benno, Ibergstrasse 28, 9220 Bischofszell
- Niederer Rolf, Amt für Raumplanung, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Peter Roland, Postfach 71, 8570 Weinfelden
- Streckeisen Jörg, Andhauserstrasse 77, 8572 Andhausen
- Wohlfender Reto, Rütistrasse 18, 9325 Roggwil

14. Mitteilung an:

- Thurgauer Bauernverband, Amriswilerstrasse 50, 8570 Weinfelden
- Thurgauer Obstverband, Thurgauer Niederstammproduzenten, Thurgauer Hochstammproduzenten, c/o Huber-Stäheli Edwin, Burkartshof, 9315 Neukirch-Egnach
- Mosterei Möhl, St. Gallerstrasse 213, 9320 Arbon
- Tobi-Seeobst AG, Ibergstrasse 28, 9220 Bischofszell
- Thurgauer Vogelschutz, Mathis Müller, Unterer Brüel 22, 8505 Pfyn
- Pro Natura Thurgau, Toni Kappeler, Haldenstrasse 4, 9542 Münchwilen
- WWF Thurgau, Roland Peter, Postfach 71, 8570 Weinfelden
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), Romanshonerstrasse 28, Postfach 1060, 8580 Amriswil
- alle Gemeinden, Versand durch das Landwirtschaftsamt
- alle Mitglieder der Begleitgruppe, Versand durch das Landwirtschaftsamt
- Departement für Finanzen und Soziales
- Departement für Bau und Umwelt
- Departement für Inneres und Volkswirtschaft
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Amt für Raumplanung
- BBZ Arenenberg
- Landwirtschaftsamt (3 Expl., mit den Akten)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber